

Satzung

Fassung vom 5.Juni 2015

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Bürgerinitiative für Gesundheit und Naturschutz“

(wird nachstehend auch „BGN“ genannt).

Der Verein hat seinen Sitz in 74736 Hardheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck / Aufgaben des Vereins - Gemeinnützigkeit

1. Die BGN mit Sitz in Hardheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die BGN ist ein Zusammenschluss von bürgerschaftlich engagierten Menschen vorwiegend aus den Ortschaften Bretzingen, Waldstetten, Hardheim und Höpfingen sowie aus Nachbarorten, die sich der Förderung von Umwelt- und Naturschutz, insbesondere für den Bereich Hardheim-Höpfingen-Walldürn und seiner nachbarschaftlichen Umgebung verpflichtet fühlen (vgl. § 52 Absatz 2 Ziffer 8 Abgabenordnung).
 - a) Die BGN will die Beteiligung der Bevölkerung bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen organisieren.
 - b) Die BGN will ihre Mitglieder und die Bürger vor Ort durch aktive Informationspolitik über die Chancen und Risiken von Windkraftanlagen in Kenntnis setzen.
 - c) Die BGN klärt die örtliche und regionale Bevölkerung über den Stand der aktuellen Windkraftplanung auf und beobachtet die Entscheidungen der Planungsbehörden und der politischen Entscheidungsträger.
 - d) Die BGN setzt sich für angemessene und gesundheitlich unbedenkliche Abstandsregelungen von Windkraftanlagen zu Wohngebieten ein. Dabei ist es ihr ein An-

liegen, dass alle Bürger dasselbe Recht genießen, wonach die Abstände zu allen Wohnbebauungen einheitlich sind.

Die BGN verfolgt dabei das Ziel, dass eintausend Meter als einheitlicher Mindestabstand - bei Großanlagen über 100 Metern jedoch mind. das 10fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) - eingehalten wird.

- e) Die BGN setzt sich dafür ein, dass für die Errichtung von Windkraftanlagen keine Waldgebiete oder ähnlich schützenswerte Landstriche, die als Lebensraum für zahlreiche Wildtiere und Erholungsgebiet dienen, in Mitleidenschaft gezogen werden.
 - f) Die BGN arbeitet in regionalen und überregionalen Organisationen mit, sofern diese ähnliche Ziele verfolgen und die Mitarbeit nützlich ist für die Verwirklichung der eigenen Zweckbestimmung.
3. Mittel der BGN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der BGN.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Die BGN ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
-

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der BGN kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden.
 2. Ebenso können juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.
 3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zu Aufgaben und Ziele der BGN (vgl. § 2) verbunden.
 4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand frei. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Vorstandsentscheids.
-

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person) oder durch Auflösung (juristische Person), Ausschluss oder Austritt aus der Bürgerinitiative.

2. Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Monatsletzten möglich.
 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen der BGN (vgl. § 2) in grober Weise verletzt oder seinen Pflichten gegenüber der Bürgerinitiative nicht nachkommt.
Es muss zuvor wenigstens ein Mal vom Vorstand darauf angesprochen worden sein.
Über den Ausschluss entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstands.
Vor dieser Entscheidung der Versammlung ist das betreffende Mitglied zu hören.
Gegen diese Entscheidung der Versammlung sind keine Rechtsmittel zulässig.
Die Wirkung der Entscheidung tritt sofort ein.
 4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden.
-

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Tätigkeit der BGN zu finanzieren.
Über Höhe und Fälligkeit für natürliche Personen entscheidet die Versammlung.
Über Höhe und Fälligkeit für juristische Personen entscheidet der Vorstand.
Der Mitgliedsbeitrag wird in der Form eines Jahresbeitrages im Voraus erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind

- a) die Versammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Versammlung

1. Die Versammlung setzt sich aus den Mitgliedern der BGS zusammen, sie ist deren oberstes Entscheidungsorgan.
2. Aufgaben der Versammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstands;
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer;

- d. Entscheidungen über die Entlastung des Vorstands;
 - e. Satzungsänderungen;
 - f. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Absatz 2;
 - g. Auflösung der BI;
 - h. Beratung und Entscheidung über die Ziele/Politik der Bürgerinitiative;
 - i. Einrichtung von Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung;
 - j. Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands;
 - k. Vorzeitige Abberufung/Entlassung von Vorstandsmitgliedern.
3. Im ersten Quartal jedes Jahres soll eine Versammlung stattfinden.
4. Rechtmäßige Versammlungen sind an folgende Voraussetzungen gebunden:
- a. der Vorstand lädt ein;
 - b. die Einladung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder
 - c. die Frist zwischen Einladung und Versammlungstermin beträgt wenigstens 7 Kalendertage und
 - d. mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
5. Nach der Eröffnung jeder Versammlung ist deren Beschlussfähigkeit festzustellen. Ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wird die endgültige Tagesordnung durch Beschluss festgestellt (siehe Absatz 7). Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist sie sofort zu beenden und neu zu terminieren. Der Vorgang ist den Mitgliedern in einer erneuten Einladung mitzuteilen.
6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn - der Vorstand der BGN nicht mitgezählt - wenigstens zehn weitere Mitglieder anwesend sind. Zum Nachweis ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in der sich jedes anwesende Mitglied einzutragen hat.
7. Die endgültige Tagesordnung kommt wie folgt zustande:
- a. die vorläufige Tagesordnung wird vorgestellt;
 - b. aus der Mitte der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte benannt werden;
 - c. Die endgültige Tagesordnung wird durch Beschluss festgestellt.
8. Anträge über
- a. die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. Änderungen der Satzung sowie
 - c. Auflösung der BGN
- können, wenn sie nicht schon auf der vorläufigen Tagesordnung vorgesehen sind, erst auf der nächstfolgenden Versammlung entschieden werden.
9. Stimmberechtigt in der Versammlung sind ausschließlich Mitglieder der BGN. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und mit Hilfe einer Stimmkarte oder eines -zettels ausgeübt werden. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich bei Entscheidungen über

- a. Satzungsänderungen und
 - b. Auflösung der BGN, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatz 5 Satz 5 vorliegen.
11. Wahlen werden generell geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann auch offen gewählt werden, wenn die Versammlung zustimmt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Beim weiteren Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
12. Der Vorstand ist verpflichtet eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt (vgl. Absatz 4).
13. Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied eröffnet, moderiert und beendet die Versammlung.
Er/Sie übt das Hausrecht aus.
Er/Sie kann die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
14. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das neben Ort und Zeit wenigstens
- a. die endgültige Tagesordnung
 - b. den Wortlaut der Anträge und
 - c. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse dokumentiert.
- Es ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen.
Wesentliche Anlage zum Protokoll ist die Anwesenheitsliste.
Das Protokoll gilt als vorläufig bis zu nächstfolgender Versammlung.
Diese genehmigt das Protokoll.
15. Die Erstellung des Protokolls der Versammlung kann einem dazu befähigten Mitglied der BGN durch Vorstandsbeschluss übertragen werden.
-

§ 8 Vorstand

1. Die BGN wird vom Vorstand vertreten, der sich aus sieben durch die Versammlung gewählten Personen zusammensetzt. Sie müssen Mitglieder der BGN sein.
2. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a) die BGN zu vertreten;
 - b) die laufenden Geschäfte zu führen;
 - c) die Willensbildung der Mitglieder zu gewährleisten durch Einberufung und Durchführung der Versammlung;

- d) die Beschlüsse der Versammlung zu realisieren oder deren Realisierung zu koordinieren und zu überwachen;
 - e) die Finanzen zu verwalten.
3. Nach der Gründungsversammlung des Vereins kommt der neugewählte Vorstand binnen 14 Tagen nach dem Wahltag zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Konstituierung erfolgt in der Durchführung der Wahl folgender Vorstandsämter:
- a) des/Vorsitzenden
 - b) des/ deren Stellvertreters/in;
 - c) des/der Schriftführers/in;
 - d) des/der Kassenführers/in
 - e) weitere Vorstandsmitglieder (keine Wahl erforderlich)

Für die Einberufung und Leitung der erstmaligen Konstituierung ist das an Jahren älteste Vorstandsmitglied verantwortlich. Kandidiert dieses Vorstandsmitglied für den Vorstandsvorsitz oder ein anderes Amt, ist die Wahl hierfür von einem anderen Vorstandsmitglied durchzuführen. Eine Vereinigung von zwei und mehr Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Diese Konstituierung findet nur bei der Gründung des Vereins statt. In den Folgejahren wählt jeweils die Versammlung die Besetzung der Vorstandsämter direkt.

4. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer sind für zwei Jahre - vom Tag der Versammlung an gerechnet - gewählt. Um einen sichere Fortführung der Vorstandstätigkeiten in den Folgejahren sicher zu stellen, wird die erste Wahlperiode nach der Gründungsversammlung für den stv. Vorstandsvorsitzenden, den Schriftführer, sowie des an Jahren jüngste weitere Vorstandsmitglied auf ein Jahr festgelegt. Nach dieser Gründungsphase bleibt es dann bei der jeweiligen zweijährigen Amtsperiode. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis der nachfolgende Vorstand seine Aufgaben übernommen hat.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie erhalten dafür weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung. Notwendige Auslagen werden erstattet.

5. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- Die Willensbildung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand der BGN wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder durch dessen/deren Stellvertreter/in, vertreten. Im Innenverhältnis tritt der/die stellvertretende Vorsitzende erst dann ein, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Im Zweifel wird Beginn und Ende des Verhinderungsfalles durch Vorstandsbeschluss festgestellt.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so arbeitet der Vorstand bis zur nächsten Versammlung in der verbliebenen Besetzung weiter. Die nächstfolgende Versammlung entscheidet, ob eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit notwendig ist. Wird dies bejaht, erfolgt unverzüglich die Ergänzungswahl.
 7. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
 8. Die private Haftung des Vorstands wird entsprechend § 31a BGB auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
-

§ 9 Kassenprüfung

Der/die Kassenführer/in berichtet in der Versammlung über die Entwicklung des Kassenstandes und über die Zahl der Mitglieder zum Stichtag 31.12. jeden Jahres.

Die Kassenprüfer berichten vom Ergebnis der Prüfung und stellen ggfs. den Entlastungsantrag.

§ 10 Von außen veranlasste Satzungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von Behörden vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Versammlung.

Der nächstfolgenden Versammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Im Fall der Auflösung der BGN sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Versammlung keine andere Person beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den " Freundes- und Förderkreis Krankenhaus Hardheim e.V." Wertheimer Str. 95, 74736 Hardheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige soziale Aufgaben im Krankenhaus Hardheim zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben
 - a. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummern, Emailverbindung.
 - b. Stimmen Mitglieder dem Lastschriftverfahren zur Einziehung des Mitgliedsbeitrags zu, werden neben der Zustimmungserklärung die Kontonummer, der Name des Bankinstituts sowie die Bankleitzahl ebenfalls erhoben.
 2. Eine Weitergabe der Daten ist ausgeschlossen.
 3. Die BGN veröffentlicht erst dann Daten seiner Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer a) in seinen Publikationen, sofern die Versammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
-

§ 13 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

Beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins in Hardheim-Bretzingen am 5. Juni 2015

sowohl Gründungsmitglied als auch erster gewählter Vorstand:

1. gez. Vorsitzende/r;
2. gez. Stellvertretende/r Vorsitzende/r;
3. gez. Schriftführer;
4. gez. Kassier/in;
5. gez.
6. gez.
7. gez.